

01.10.01

FS - G - K

Gesetzesantrag
des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der praktischen Ausbildung in der Altenpflege**A. Problem und Ziel**

Einrichtungen, die Auszubildende beschäftigen, haben nach § 82 a SGB XI die Möglichkeit, die von ihnen zu entrichtenden Ausbildungsvergütungen in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen berücksichtigen zu lassen.

Da das Verhältnis von Leistung und Vergütung bei den Auszubildenden nicht dem Verhältnis von Leistung und Vergütungen bei den Fachkräften entspricht, und die Auszubildenden darüber hinaus die Arbeitskraft des sie anleitenden Fachpersonals zeitweise binden, haben ausbildende Einrichtungen gegenüber Einrichtungen, die nicht ausbilden, deutliche Wettbewerbsnachteile. Um ein Absinken der Ausbildungsbereitschaft der Einrichtungen zu verhindern, gesteht § 82 a SGB XI den Ländern die Möglichkeit zu, die Ausbildungsvergütungen ganz oder teilweise durch Umlageverfahren zu finanzieren.

Dies erweist sich im Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu parafiskalischen Abgaben als rechtlich problematisch.

§ 25 des Altenpflegegesetzes des Bundes enthält für die Umlage- beziehungsweise Ausgleichsregelungen der Länder eine Ermächtigungsgrundlage und zusätzliche über die SGB-Regelung hinausgehende Vorgaben. Die Aussetzung des Altenpflegegesetzes durch das Bundesverfassungsgericht bringt für gestaltungswillige Bundesländer daher weitere Entscheidungsprobleme, da unter Umständen eine an § 25 Altenpflegegesetz orientierte Regelung kurzfristig wieder aufgehoben werden müsste.

...

B. Lösung

Die Initiative sieht vor, dass die Pflegekassen in jedem Land die Entscheidung treffen, ob besondere Anreize zur Ausbildung geschaffen werden müssen. Im Rahmen der ihnen als Selbstverwaltungskörperschaften zugeschriebenen Verhandlungskompetenz vereinbaren sie in diesem Fall mit den Leistungserbringern Einbehalte an den Auszahlungen der Pflegevergütung. Diese Einbehalte kommen einem Fonds zugute, aus welchem ausbildenden Einrichtungen ein Anteil der Ausbildungsvergütungen erstattet wird.

C. Alternativen

Ohne die Initiative droht ein fortlaufendes Absinken des Ausbildungsplatzangebotes bis zu den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zum Pflegegesetz und den Normenkontrollanträgen zu den Umlageregelungen verschiedener Bundesländer. Auch nach diesen Entscheidungen sind unter Umständen weitere Klagen gegen etwaige neue Regelungen von Bundesländern nicht ausgeschlossen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die öffentlichen Haushalte werden durch die Regelung nicht belastet.

E. Sonstige Kosten

Entscheiden sich die Pflegekassen für die Bildung eines Fonds, entstehen für diesen Verwaltungskosten, die circa 0,8 % des Fondsvolumens betragen dürften.

Bundesrat

Drucksache **768/01**

01.10.01

FS - G - K

Gesetzesantrag
des Landes Baden-Württemberg

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der praktischen
Ausbildung in der Altenpflege**

Staatsministerium Baden-Württemberg
Der Staatssekretär

Stuttgart, den 26. September 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Präsident,

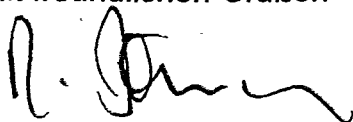
die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
den als Anlage mit Begründung beigelegten

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der praktischen Ausbildung in der Alten-
pflege**

zuzuleiten.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung des
Gesetzesentwurfs in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Rudolf Böhmler

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der praktischen Ausbildung in der Altenpflege

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015) , zuletzt geändert durch wird wie folgt geändert:

1. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung gehört die ausreichende Bereitstellung praktischer Ausbildungsplätze für Schüler und Schülerinnen in Altenpflege und Altenpflegehilfe; die Pflegekassen jedes Landes können zur Finanzierung dieser Kosten gemeinsam und einheitlich bis zu 3% der für Pflegeleistungen durch ambulante Dienste, für Leistungen der teilstationären, Kurzzeit- und vollstationären Pflege höchstens leistbaren Beträge (§§ 36, 41, 42 und 43 SGB XI) zur Bildung eines Ausbildungsfonds bereitstellen, zu welchem sie jeweils anteilig entsprechend ihrem Beitragsaufkommen beitragen. Die Krankenkassen erhalten in diesem Fall für die für den Fonds entstehenden Verwaltungskosten eine Erstattung in Höhe von 0,8 % des von ihnen betreuten Fondsbetrages.“

2. In § 75 Abs. 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. den Anteil der Ausbildungsvergütungen, der den praktisch ausbildenden Einrichtungen aus dem Ausbildungsfonds nach § 69 Abs. 2 erstattet wird, die Höhe des Einbehalts anlässlich der Kostenübernahme gegenüber zur Ausbil-

derung zulassbaren Pflegeeinrichtungen sowie die hierfür erforderlichen Abrechnungsmodalitäten.“

3. § 82 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit sie nicht nach § 69 Abs. 2 erstattet wird.“

b) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 3 und Absatz 4 werden aufgehoben.

4. In § 84 Abs. 2 Satz 4 und in § 89 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort "Betriebsführung" die Worte "und angemessener Einrichtung von praktischen Ausbildungsplätzen," eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Altenpflegegesetzes (Artikel 1 des Gesetzes vom 17.11.2000, BGBl. I S. 1513).

§ 25 des Altenpflegegesetzes wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Einrichtungen, die Auszubildende beschäftigen, haben nach § 82 a SGB XI die Möglichkeit, die von ihnen zu entrichtenden Ausbildungsvergütungen in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen berücksichtigen zu lassen. Da das Verhältnis von Leistung und Vergütung bei den Auszubildenden nicht dem Verhältnis von Leistung und Vergütungen bei den sonstigen Arbeitsfachkräften entspricht und die Auszubildenden darüber hinaus die Arbeitskraft des sie anleitenden Fachpersonals zeitweise binden, haben ausbildende Einrichtungen im Verhältnis zu Einrichtungen, die nicht ausbilden, deutliche Wettbewerbsnachteile. Um ein Absinken der Ausbildungsbereitschaft der Einrichtungen zu verhindern, gesteht § 82 a SGB XI den Ländern die Möglichkeit zu, die Ausbildungsvergütungen ganz oder teilweise durch Umlageverfahren zu finanzieren.

Dies erweist sich mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu parafiskalischen Abgaben als rechtlich problematisch.

§ 25 des Altenpflegegesetzes des Bundes enthält für die Umlage- beziehungsweise Ausgleichsregelungen der Länder eine Ermächtigungsgrundlage und zusätzliche über die SGB-Regelung hinausgehende Vorgaben. Die Aussetzung des Altenpflegegesetzes durch das Bundesverfassungsgericht bringt für gestaltungswillige Bundesländer daher weitere Entscheidungsprobleme, da unter Umständen eine an § 25 Altenpflegegesetz orientierte Regelung kurzfristig wieder aufgehoben werden müsste.

Die Initiative sieht vor, dass die Pflegekassen in jedem Land die Entscheidung treffen, ob besondere Anreize zur Ausbildung geschaffen werden müssen. Im Rahmen der ihnen als Selbstverwaltungskörperschaften zugeschriebenen Verhandlungskompetenz vereinbaren sie in diesem Fall mit den Leistungsträgern Einbehalte an den Auszahlungen der Pflegevergütung. Diese Einbehalte kommen einem Fonds zugute, aus welchem ausbildenden Einrichtungen ein Anteil der Ausbildungsvergütungen erstattet wird.

Dies hat vor allem den Vorteil, dass auf Grund der Verlagerung der Fondsverantwortung aus dem Bereich öffentlicher Verwaltung hin zur Selbstverwaltung und Freiwilligkeit die Rechtsprechung zu den parafiskalischen Abgaben (Umlagen) nicht anwendbar sein dürfte. Daneben könnten die Pflegesatzkommissionen flexibler auf Vergütungsentwicklungen reagieren, wenn sich die Relation zwischen Ausbildungsvergütung und Lohn verschiebt. Sie können ferner selbst entscheiden, wieweit sie die Ausbildungsvergütungen für Pflegehelfer einbeziehen wollen, und ob ambulante Einrichtungen durch Ausbildungen mehr Nachteile haben als stationäre, d.h. einen anderen Ausgleich brauchen. Es entspricht dem Gedanken von Selbstverwaltung und Subsidiarität staatlicher Lenkung besser, die Ausgestaltung des Ausgleichs der Vereinbarung von Kassen und Einrichtungsträgern zu überlassen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Änderung von SGB XI (Soziale Pflegeversicherung)

1. Zu Nr. 1 (§ 69 SGB XI)

Durch die Ergänzung des § 69 soll klargestellt werden, dass die Sorge um eine ausreichende Anzahl von praktischen Ausbildungsplätzen in der Altenpflege Teil des den Pflegekassen zugewiesenen Sicherstellungsauftrages für die pflegerische Versorgung ist. Sie haben von allen für das Pflegegeschehen Verantwortlichen die beste Möglichkeit, sich anbahnende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und durch entsprechende Versorgungsverträge und Vergütungsvereinbarungen das Ausbildungsverhalten der Leistungserbringer zu beeinflussen.

Den Pflegekassen wird für diese spezielle Steuerung eine Fondsbildung ermöglicht. Die Kosten der Fondsverwaltung werden geregelt.

Die Fondsbildung soll eine gewisse Parallelität zu der von den Ländern befürworteten Ausbildungsregelung im Krankenpflegebereich herstellen.

Die Pflegekassen erhalten die Mittel zur Fondsbildung durch einen Einbehalt an den Kostenübernahmen gegenüber allen Pflegeeinrichtungen, die ihrer

Art nach Ausbildungsplätze einrichten könnten. Im Verhältnis zur zu pflegenden Person wird der Einbehalt als Zahlung angerechnet.

2. Zu Nr. 2 (§ 75 Absatz 2 SGB XI)

Wird ein Fonds gebildet, soll in den Rahmenvereinbarungen festgelegt werden, wie hoch der Einbehalt sein soll und welchen Anteil der Ausbildungsvergütung ausbildende Einrichtungen erstattet erhalten. Die Erstattung kann dabei auch unterschiedlich für stationäre, teilstationäre und ambulante Einrichtungen festgelegt werden.

3. Zu Nr. 3 (§ 82 a SGB XI)

a) § 82 a wird auf eine klarstellende Restfunktion beschränkt. Es bleibt deutlich, dass die Leistungen von pflegenden Auszubildenden zu dem Aufwand gehören, der im Wesentlichen den zu pflegenden Personen in Rechnung gestellt wird. Die Einrichtungen haben nach wie vor die Auszubildenden gesondert auszuweisen.

Der angefügte Halbsatz in Absatz 2 Satz 1 ist eine notwendige Folgeänderung der Fondsbildung. Der Anteil an Ausbildungsvergütung, den eine Pflegeeinrichtung aus dem Fonds erstattet erhält, wird nicht mehr ausschließlich von den von ihr zu pflegenden Personen verlangt. Seine Finanzierung erfolgt über eine allgemeine Veränderung bei der Pflegesatzvereinbarung. S.u. zu §§ 84 und 89 .

b) und c) sind Folgeänderungen, die sich aus dem Entfallen von Regelungen durch die Länder ergeben.

4. Zu Nr. 4 (§ 84 und § 89 SGB XI)

Nachdem die praktische Ausbildung von Pflegepersonal eine Aufgabe der Pflegeeinrichtungen ist, die insgesamt durch Pflegevergütungen bzw. Pflegesätze ermöglicht werden soll, werden die Vereinbarungspartner durch den eingefügten Halbsatz aufgefordert, bei der Bestimmung der Pflegesätze und Pflegevergütungen dieser Gesamtaufgabe Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 2

Änderung des Altenpflegegesetzes

Die Initiative sieht vor, dass über Notwendigkeit und Ausgestaltung von finanziellen Maßnahmen zur Sicherung praktischer Ausbildungsplätze die Pflegekassen und die Vereinbarungspartner auf Landesebene entscheiden und nicht die Landesregierungen. Für den Fall eines Inkrafttretens des Altenpflegegesetzes, ist sicherzustellen, dass § 25 dieses Gesetzes keine Geltung hat.

Zu Artikel 3

Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.